

Rechtsanwälte Kuchenreuter & Stangl

Rundschreiben / Ausgabe 01/2001

Thema: Schutz von Domainnamen „Domaingrabbing“

Gleichgültig, ob seitens eines Domainnutzers berechtigt Schutzrechte geltend gemacht werden oder ob es sich um unlautere Methoden einiger fremder Domainnutzer handelt, sollte man einiges, insbesondere als gewerblicher Betreiber, wissen, wenn man einen Domainnamen im Internet nutzt.

Unter „Domaingrabbing“ versteht man die sittenwidrige Blockade einer Internetdomain zu Lasten eines Marken-, Namens-, oder Titelinhabers.

Zwischenzeitlich ist es nahezu zu einem „Volkssport“ geworden, selbst nichtsahnende Domainnutzer abzumahnen und mit Schadensersatzforderung zu drohen. Teilweise war auch zu beobachten, daß Domainnamen von Geschäftemachern auf Vorrat erworben wurden, um diese dann teuer weiter zu verkaufen.

Nachstehend einige Tipps, wie man die „schlimmsten Fehler“ vermeiden kann, und welche Konsequenzen drohen. Vorab aber kurz ein paar Begriffe.

1. Begriffe

Im Domainnamensystem unterscheidet man hierarchisch strukturierte Ebenen, die am Beispiel unseres Domainnamens dargestellt werden sollen:

http:\\www.cham.advocat24.de

http	=	Übertragungsprotokoll
www	=	Server
cham.advocat24	=	Second-Level-Domain
de	=	Tld (z.B. Länderkürzel)

Das Problem liegt bei den sogenannten „Second-Level-Domains“. Es besteht darin, daß, wenn man das Internet nutzen will und einen Domainnamen für sich einrichtet, dieser bereits durch einen anderen genutzt und vergeben worden sein kann.

Die DENIC, die zuständige Stelle für die Anmeldung einer deutschen Second-Level-Domain, schließt jegliche Verantwortung für Namenskonflikte ausdrücklich aus. Der Antragsteller muß sich daher selbst darum kümmern, daß er mit seinem „Second-Level-Domainnamen“ keine Rechte Dritter verletzt.

Kanzlei Kuchenreuter & Stangl
Steinmarkt 12 / K+B-Haus
93413 Cham

Tel. : 09971/85400
Fax. : 09971/40180
E-Mail : Rae.Kuchenreuter-Stangl@t-online.de
Homepage : www.cham.advocat24.de

2. Überprüfung, ob der gewünschte Domainname Rechte Dritter verletzt

Es ist dringend zu empfehlen, z.B. beim deutschen Patent- und Markenamt Erkundigungen einzuziehen, ob der gewünschte Domainname bereits eingetragen oder angemeldet ist.

Des Weiteren sollte überprüft werden, ob der gewünschte Domainname nicht bereits als ähnlicher oder identischer Firmenname im Handelsregister eingetragen ist.

Unabhängig von diesen Möglichkeiten ist es zu empfehlen, sämtliche weiteren Recherchemöglichkeiten zu nutzen, z.B. Suchmaschinen im Internet, Gewerberegister oder auch Telefonbücher, ob ein anderer den Namen bereits nutzt.

Tipp:

Generell sind bei der Wahl eines Domainnamen folgende Faustregeln zu beachten:

1. Keine Firmennamen verwenden

Es ist ein häufiger Fehler, Domainnamen zu wählen, die einer geschützten Marke entsprechen, wie z.B. Milka.de oder Krupp.de.

Dies gilt selbst dann, wenn sie zufällig den gleichen Namen haben (z.B. „Erich Krupp“). Die Gerichte räumen regelmäßig dem „bekanntem“ Unternehmen ein vorrangiges Recht an dem Domainnamen ein.

2. Keine Städtenamen und Kfz-Kennzeichen verwenden

Unzulässig ist es, einen Domainnamen einer Stadt oder Gemeinde zu verwenden. Dieses Recht steht ausschließlich der jeweiligen Kommune selbst zu. Hierfür gibt es schon einschlägige Entscheidung z.B. zu „Celle.de“, „Heidelberg.de“ und „Barcelona.com“.

Zudem ist die Registrierung von Kfz-Kennzeichen unzulässig gemäß den Regeln der DENIC. Diese Stelle behält sich vor, aufgrund der Zunahme der Domainnamen weitere Untergliederungen nach Kennzeichenbereichen vorzunehmen, z.B. „... .cha.de“.

3. Keine Namen von Prominenten verwenden

Auch der private Vor- und Nachname genießen namensrechtlichen Schutz. Gerichtliche Entscheidungen beispielsweise zu „Madonna.com“ und „Biedenkopf.de“ sind schon ergangen.

4. Keine Titel von Filmen, Zeitschriften oder Software

Selbst Titel von Büchern, Zeitschriften, Filmen, TV-Sendungen und Software genießen einen ähnlichen Schutz wie Marken und Firmennamen.

Da es aber eine praktisch unüberschaubare Anzahl von Titeln gibt, sind nur Titel mit einem hohen Bekanntheitsgrad geschützt. Auch hier gibt es bereits Entscheidungen zu „Brockhaus.de“ und „Eltern.de“.

5. Keine staatlichen Einrichtungen verwenden

Abstand genommen werden sollte auch von Domainnamen, die die Verwechslung mit staatlichen Einrichtungen zur Folge haben können. Auch hier gab es bereits Konflikte, die zugunsten des Staates entschieden wurden, wie z.B. „Zivildienst.de“ und „Amtsgericht.de“.

6. Keine Tippfehler Domains verwenden

Seit einiger Zeit ist auch zu beobachten, daß von bekannten Domainnamen leichte Abweichungen - „Tippfehler“ - bewußt vorgenommen werden, um so als Trittbrettfahrer die Besucherzahlen der eigenen Website zu erhöhen. Die Gerichte haben auch hier strenge Maßstäbe angelegt und z.B. „www.reuters.com“ und „t-offline.de“ als unzulässig angesehen.

3. Rechtsfolgen

Gleichgültig, aufgrund welcher Anspruchsgrundlage einem Domainnamen Schutz gewährt wird, kann der Verletzte vom Verletzer *Unterlassung*, *Schadenersatz* und *Auskunft* über den Umfang der Verletzungshandlung verlangen.

Unterlassungsansprüche ergeben sich aus den §§ 14, 15 MarkenG § 1 UWG oder den §§ 12, 1004 BGB.

Daneben besteht regelmäßig ein *Schadenersatzanspruch*. Der Verletzte kann hier meist Schadensersatz in Form der Herausgabe des Gewinns des Verletzers oder einer angemessenen Lizenzgebühr fordern.

Auskunftsansprüche über die Verletzungshandlung selbst folgen aus den §§ 19 MarkenG, 242 BGB. Da der Geschädigte üblicherweise nicht in der Lage ist, den Umfang seines Schadens zu beziffern, so lange er nicht über den Umfang der Verletzungshandlung informiert ist, hat er das Recht vom Verletzer Auskunft zu verlangen.

Mit der Ausweitung des Internets und der steigenden kommerziellen Nutzung sind in diesem Bereich verstärkt rechtliche Probleme zu erwarten. Die obige Zusammenfassung kann nur einen kurzen Überblick über den Domainschutz geben. Das Rechtsgebiet ist im Fluß und aus den zahlreichen, teils erheblich widersprüchlichen Entscheidungen der Instanzgerichte wird sich erst allmählich eine einheitliche, ständige Rechtsprechung bilden. Die Konflikte auf nationaler Ebene dürften erst der Anfang sein, da aufgrund der weltweiten Verbreitung des Internets, Namensüberschneidungen schlichtweg nicht ausschließbar sind.